

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vereniging van Nederlandse Fabrikanten van Kartonnages en Flexibele Verpakkingen "Kartoflex"

- Übersetzung -

Bei der Arrondissementsrechtbank 's-Gravenhage, am 6. November 1992 unter Nummer 199/1992 eingetragen.¹

Artikel 1. Liefer- und Zahlungsbedingungen; Auftraggeber und Lieferant; Kauf/Verkauf; Zustandekommen einer Vereinbarung.

- 1.1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil der zwischen Lieferant und Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung; die Vereinbarung tritt erst in kraft durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten; die Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf Angebote bzw. Offerten.
- 1.2. Die üblichen Kaubedingungen des Auftraggebers bleiben gültig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Bedingungen stehen.
- 1.3. Unter Auftraggeber ist derjenige zu verstehen, der den Auftrag erteilt hat, unter Lieferant derjenige, der den Auftrag angenommen hat.
- 1.4. Als Beleg für den Abschluß gilt ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung, die der Lieferant dem Auftraggeber zustellt.

Artikel 2. Angebot

2.1. Alle Angebote sind unverbindlich.

2.2. Bei Ausbleiben eines Auftrags nach angefordertem Angebot können Kalkulationskosten nur in Rechnung gestellt werden, wenn dies vereinbart wurde.

2.3. Bei gegliederten Preisangaben besteht keine Lieferverpflichtung zur Teillieferung zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angegebenen Preises.

2.4. Wenn Muster, Textvorlagen, Informationsträger usw. nur für einen Teil der auszuführenden Arbeit vorgelegt worden sind, ist der Lieferant nicht an den für Ganze angegebenen Preis gebunden, wenn die Herstellung des übrigen, nicht vorgelegten Teils im Verhältnis mehr Aufwand erfordert als der Teil, für den Vorlagen gezeigt wurden.

Artikel 3. Änderung des Auftrags

3.1. Änderungen irgenwelcher Art (also auch im Text, im Satz, in der Bearbeitung oder Anordnung von Bildmaterial, in Druck oder Bindearbeiten usw.) gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, schriftlich oder sonstwie vom Auftraggeber oder in seinem Namen angebracht, die höhere Kosten verursachen als bei der Preisangabe berücksichtigt werden konnte, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Demgegenüber sind Änderungen, die Kostensenkung zur Folge haben, für den Lieferanten Anlaß, einen niedrigeren Betrag als anfangs vereinbart in Rechnung zu stellen.

3.2. Vom Auftraggeber nach der Erteilung des Auftrags nachträglich verlangte Änderungen in der Ausführung sind vom Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich dem Lieferanten zur Kenntnis zu bringen.

¹

im niederländischen Urtext, der in Streitfällen maßgeblich ist.

3.3. Wenn vom Auftraggeber in einem bereits erteilten Auftrag angebrachte Änderungen zur Folge haben, daß der Lieferant die vor den Änderungen vereinbarte Lieferfrist überschreitet, geht diese Überschreitung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 4. Eigentum des Auftraggebers; vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material oder Halbfabrikate

4.1. Der Lieferant ist gehalten, die ihm von oder im Namen des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Sachen, z.B. zu Zwecken der Aufbewahrung und der Benutzung, zur Be- und Verarbeitung, mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie er sie seinen eigenen Gütern zuteil werden lässt.

4.2. Der Auftraggeber trägt stets das Risiko für die erwähnten Gegenstände, außer im Fall der Beschädigung/Vernichtung durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Untergebenen. Will der Auftraggeber dieses Risiko gedeckt sehen, so hat er für eigene Rechnung Versicherung zu besorgen.

4.3. Der Auftraggeber, der dem Lieferanten Materialien oder Halbfabrikate zur Verfügung stellt, muß dabei die erforderlichen Mengen für Makulatur (Vorlauf und Ausschuß) berücksichtigen.

4.4. Im Falle der Lieferung von Materialien oder Halbfabrikaten durch den Auftraggeber ist der Lieferant nicht verantwortlich, ausgenommen bei vom Auftraggeber zu beweisenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Warenmangel in den Kisten, Ballen oder Paketen, die ihm zugeschickt werden.

4.5. Durch die Überlassung der Materialien oder Halbfabrikate werden Verpackung, Zuschußmengen, Stanzreste usw. Eigentum des Lieferanten.

Artikel 5. Risikoübertragung; Versand und Transportrisiko der ausgeführten Arbeit; Lieferung

5.1. Das Risiko, das mit den zu liefernden Sachen verbunden ist, wird in dem Augenblick übertragen, in dem die Sachen versandbereit sind, unabhängig von der vereinbarten Versandart.

5.2. Im Falle einer Frankolieferung wird immer die billigste Versandart gewählt. Bei jeder anderen Versandart auf Wunsch des Auftraggebers gehen die Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

5.3. Die Übernahme der Waren durch das Transportunternehmen, ohne Anmerkung auf dem Frachtbrief oder dem Empfangsschein, gilt als Beleg für den guten Zustand der Verpackung.

5.4. Verzögerungen im Transportwege sind dem Lieferanten nicht anzulasten, soweit sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig von ihm verursacht wurden.

5.5. Die Ablieferung erfolgt vor Haus. Es wird davon ausgegangen, daß die im Unternehmen des Auftraggebers anwesende Person, die die Warenlieferung in Empfang nimmt, befugt ist, dieses zu tun, und folglich wird der Auftraggeber die Nicht-Zuständigkeit besagter Person nicht dem Lieferanten entgegenhalten können.

Artikel 6. Lieferlist, Lieferdatum, Abnahme der Waren

6.1. Lieferlist bzw. Liefertermin in der Vereinbarung ist nicht Endfrist/Termin bürgerlichen Rechts, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger

Auslieferung hat der Auftraggeber dem Lieferanten entsprechend schriftlich in Verzug zu setzen.

6.2. Der Auftraggeber ist gehalten, den ausgeführten Auftrag bzw. die zu liefernden Erzeugnisse unverzüglich nach deren Fertigstellung abzunehmen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme oder versäumt er für die Lieferung erforderliche Angaben oder Anweisungen zu erteilen, so werden die Erzeugnisse auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers eingelagert. Der Auftraggeber hat in diesem Fall alle zusätzlich entstehenden Kosten, darunter Lagerungs- und Frachtkosten zu tragen.

6.3. Wenn der Auftraggeber versäumt, die Lieferung eines Teil des Auftrages in der vereinbarten Lieferlist abzunehmen, so hat der Lieferant das Recht – nach seiner Wahl – den Rest zu liefern und in gewohnter Weise zu berechnen oder den Auftrag zu annullieren soweit er noch ausgeführt werden muss. Er hat dabei Recht auf Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 7, "Stornierungen".

Darüber hinaus hat der Lieferant dasselbe Recht, wenn der Auftraggeber die Lieferung der Gesamtmenge der Waren, die in mehreren Partien zu liefern ist, ein Jahr nach dem Datum der ersten Teillieferung nicht abgenommen hat. Dies gilt auch, wenn im Augenblick der Unterzeichnung des Vertrages keine besondere Frist vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist in diesem Fall vom Lieferanten schriftlich in Verzug zu setzen.

Obiges gilt nicht, wenn die Teillieferung keinen selbständigen Wert hat.

Artikel 7. Stornierungen

Wenn der Auftraggeber einen bestätigten Auftrag ganz oder teilweise annulliert, so ist der gehalten, dem Lieferanten sämtliche in Zusammenhang mit diesem Auftrag vom Lieferanten aufgetretenen oder noch anfallenden Kosten (Vorbereitung, Lagerung, Rückstellung usw.) zu erstatten und, sofern der Lieferant es wünscht, ihm die zur Auftragsausführung bestimmten Materialien oder Halbfabrikate zu den vom Lieferanten in seiner Kalkulation festgehaltenen Preisen zu bezahlen; dies unbeschadet des Rechtes des Lieferanten auf die Vergütung seines entgangenen Gewinnes wie auch der durch die Stornierung des zugesagten Auftrages anfallenden Schäden, Kosten und Zinsen.

Artikel 8. Bezahlung

8.1. Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf Bank- oder Postgirokonto des Lieferanten zu erfolgen, oder in bar in niederländischer Währung im Büro des Lieferanten. Der Auftraggeber kann sich nur dann auf Verrechnung berufen, wenn entweder seine Forderung vom Lieferanten anerkannt wird oder die Forderung einfach als begründet erkannt werden kann.

8.2. Bei jeder Zahlungsbedingung kann der Lieferant jederzeit Sicherheit für die Zahlung verlangen und wenn diese nicht gestellt wird, die Auftragsausführung unterbrechen.

8.3. Der Lieferant ist berechtigt, einen Kreditbegrenzungszuschlag von mindestens 2% zu berechnen. Dieser Zuschlag kann vom Endbetrag der Rechnung abgezogen werden, wenn die Zahlung in den 30 auf das Rechnungsdatum folgenden Tagen erfolgt.

8.4. Wenn der Auftraggeber Kredit über 30 Tage nach Rechnungsdatum hinaus beansprucht, ist er dem Lieferanten vom Rechnungsdatum an Zinsen auf den Endbetrag der Rechnung schuldig. Diese Zinsen betragen für jeden Monat (oder Teil eines Monats) ein Zwölftel des gesetzlichen Jahreszinses, wie er im Paragraphen 6:120 des Burgerlijk Wetboek vorgesehen ist. Stellt der Lieferant eine Kreditbegrenzung nach Absatz 8.3. in Rechnung, so laufen die genannten Zinsen erst ab 31 Tagen nach Rechnungsdatum.

8.5. Für Aufträge, die eine lange Ausführungsfrist erfordern, kann der Lieferant die fraktionierte Zahlung verlangen; in diesem Falle müssen die Beträge und die Zahlungstermine im voraus vereinbart werden.

Artikel 9. Zurückbehaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Lieferant, der dem Auftraggeber gehörende Sachen inne hat, ist ermächtigt, sie bis zur Bezahlung aller von ihm für die Ausführung von Aufträgen des gleichen Auftraggebers ausgelegten Kosten für sich zu behalten, ob sie sich nun auf die besagten Sachen oder auf andere Güter des Auftraggebers beziehen, es sei denn, letzterer habe für besagte Kosten ausreichende Sicherheiten gegeben. Dieses Zurückbehaltungsrecht gilt auch bei Konkursansprüchen gegen den Auftraggeber.

9.2. Die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse bleiben sein Eigentum bis der Auftraggeber sämtliche nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen entsprochen hat:

- den Gegenleistungen bezüglich der gelieferten oder zu liefernden Erzeugnisse selbst,
- den Gegenleistungen bezüglich der laut Vertrag vom Lieferanten gemäß Vertrag erbrachten oder erbringenden Leistungen,
- eventuellen Ansprüchen auf Grund der Nicht-Erfüllung seitens des Auftraggebers einer oder mehrerer Vereinbarungen.

Vom Lieferanten abgelieferte Erzeugnisse, die unter diesen Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im übrigen ist der Auftraggeber nicht befugt, derartige Erzeugnisse zu pfänden oder ein sonstiges Recht daran zu begründen.

Artikel 10. Nichterfüllung, Mahnung, Eintreibungskosten, Auflösung

10.1. Wenn der Auftraggeber einer seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht nachkommt, so ist letzterer ermächtigt, von bereits gelieferten aber nicht bezahlten Sachen ohne weitere Mahnung jederorts und in jedem Zustand Besitz zu ergreifen. Der Auftraggeber gibt für diesen Fall dem Lieferanten das Recht und die Möglichkeit des Zutritts zu sämtlichen für die Ausübung seiner Rechte in Frage kommenden Orten.

10.2. Wenn der Auftraggeber eine seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nicht erfüllt, kann der Lieferant den Vertrag rechtens auflösen, unbeschadet seines Rechtes, die vollständige Vergütung seiner Kosten, Schäden, Verdienstauffälle und Zinsen zu verlangen. Der Lieferant ist nur zu der genannten Maßnahme berechtigt, soweit das Versäumnis des Auftraggebers dies rechtfertigt.

10.3. Bei Versäumnis des Auftraggebers in der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen kommen alle angemessenen Kosten zur außergerichtlichen Erlangung der Erfüllung zu Lasten des Auftraggebers. In jedem Fall ist der Auftraggeber verschuldigt:

- über die ersten NLG 6.500,-- 15%
- über den Mehrbetrag bis NLG 13.000,-- 10%
- über den Mehrbetrag bis NLG 32.500,-- 8%
- über den Mehrbetrag bis NLG 13.000,-- 5%
- über den Mehrbetrag 3%

Weist der Lieferant nach, daß er höhere Kosten hatte, die den Umständen nach erforderlich waren, kommen auch diese für Vergütung in Betracht.

Artikel 11. Höhere Gewalt

11.1. Versäumnisse des Lieferanten in der Erfüllung der Vereinbarung können ihm nicht angerechnet werden, wenn sie nicht seiner Schuld zuzuweisen sind, bzw. weder nach Gesetz noch Vereinbarung oder im Verkehr geltenden Auffassungen für seine Rechnung kommen.

11.2. Als höhere Gewalt gilt auf jedem Fall: Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Überschwemmung, Unterbrechung der öffentlichen Leistungen der öffentlichen Versorgungsbetriebe, Mangel an Kohle, Gas, Erdölzeugnissen oder sonstigen Energieträgern, Brand, Maschinenbruch und sonstige Unfälle, Streik, Aussperrung, Vorgehen von Arbeitnehmerorganisationen, das die Produktion beeinträchtigt, behördliche Maßnahmen, Nicht-Lieferung erforderlicher Materialien und Zwischenfabrikate seitens Dritter und sonstige unvorhergesehene Umstände, auch im Herkunftsland solcher Materialien und Zwischenfabrikate, welche den normalen Betrieb stören und die Erfüllung eines Auftrags verzögern oder praktisch unmöglich machen.

11.3. Wird die Leistung durch höhere Gewalt um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluß weiterer Ansprüche befugt, die Vereinbarung rechtlich aufzulösen, wobei der Lieferant zu keinerlei Vergütung von Schaden für Auftraggeber oder Dritte verpflichtet ist.

11.4. Der Lieferant hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der (weitere) Erfüllung verhindert, auftritt, nachdem der Lieferant seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

11.5. Hat der Lieferant bei Eintritt der höheren Gewalt bereits zum Teil seinen Verpflichtungen entsprochen, oder kann er nur teilweise seinen Verpflichtungen entsprechen, so hat er das Recht, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber gehalten, diese Rechnung zu begleichen, als beziehe sie sich auf einen gesonderten Vertrag. Das gilt jedoch nicht, wenn das bereits Gelieferte oder Lieferbare keinen selbständigen Wert hat.

Artikel 12. Preise

12.1. Bei Steigen oder Fallen der Preise der zur Durchführung des Auftrags benötigten Materialien oder Halbfabrikate, bei Veränderung der Löhne und Gehälter, der Soziallasten der Arbeitgeber oder anderer Tarifsbedingungen, bei Änderung der Wechselkurse oder ähnlicher Umstände nach der Annahme eines Auftrages, kann der Lieferant die vereinbarten Preise entsprechend erhöhen bzw. senken. Schwierige Texte, zusätzliche Druckproben und Autorkorrekturen, rechtfertigen ebenfalls eine Preiserhöhung. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, so hat der Auftraggeber das Recht, die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung hat unverweilt nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung zu erfolgen.

12.2. Die Preise verstehen sich ohne MWSt (BTW).

Artikel 13. Verpackungen

13.1. Der Lieferant ist gehalten, für eine gute, brancheübliche Verpackung der Waren zu sorgen.

13.2. Ist der Preis der Waren gewichtsbezogen, so ist für Kunststoffe das Nettogewicht und für alle anderen Produkte das Bruttogewicht entscheidend.

13.3. Kisten, Verschläge und andere ähnliche Verpackungen, die gesondert berechnet werden, können – wenn sie innerhalb von 14 Tagen franko und in gutem Zustand

zurückgeschickt werden – zum berechneten Preis zurückgenommen werden, unter Abzug der Reparaturkosten, die ggf. nach ihrer Rücksendung notwendig erscheinen.

Artikel 14. Toleranzen

14.1. Farbe.

Geringe Abweichungen bei Farbdruck stellen keinen Ablehnungsgrund dar.

14.2. Menge.

Die Leistung des Lieferanten gilt als ordnungsgemäß, wenn die Mengenabweichungen nachstehende Werte nicht überschreiten:

a. für Papierwaren:

20% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge bis zu 250 kg.

10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von 250 bis 5.000 kg.

5% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge über 5.000 kg.

b. für Zellglas, Kunststoffe oder deren Verbundstoffe:

30% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge mit Nettogewicht bis zu maximal 500 kg.

20% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von 500 bis 1.000 kg.

10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge über 1.000 kg.

c. für Kartonagen:

20% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge unter 500 kg.

10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von mehr als 500 kg.

d. für Wellpappenkartons:

20% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge unter 1.000 Stück

15% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von 1.000 bis 5.000 Stück

10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von mehr als 5.000 Stück

e. für alle andere Produkte

30% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge mit Nettogewicht bis zu maximal 500 kg.

20% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge mit Nettogewicht von 500 bis 1.000 kg.

10% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von 1.000 kg. bis 5.000 kg.

Nettogewicht

5% mehr oder weniger als die vereinbarte Menge für Aufträge von einem Nettogewicht über 5.000 kg.

Auftrag bezieht sich hier auf eine Partie in einem Format und einer Qualität. Die Berechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich gelieferten Menge.

14.3. Material

Die Leistung des Lieferanten gilt als ordnungsgemäß, wenn die Abweichungen in Qualität, Farbe, Härte, Satinierung, Dicke usw. geringfügig sind. Bei der Beurteilung ist der Durchschnitt der Lieferung in Betracht zu ziehen; die Partie kann nicht auf Grund geringer Stichproben abgelehnt werden.

Farbabweichungen bei Pappe oder deren Kaschierung können nicht zur Beanstandung führen.

14.4. Flächengewicht

Die zulässige Abweichung vom vereinbarten Flächengewicht ist für Papier:

bis 39 g/m² 8%

40-59 g/m² 5%

60 und mehr g/m² 4%

und für Kartonagen:

bis 500 g/m² 5%

ab 500 g/m² 8%

14.5. Stärke

Gegenüber der vereinbarten Stärke dürfen bei der einzelnen Messung folgende Abweichungen auftreten:

- für Zellglas und Kunststoff-Film bis 40 µ 20%
- für Zellglas und Kunststoff-Film über 40 µ 15%
- für Aluminiumfolie (einzeln oder als Teil eines anderen Produktes) 10%
- für andere Materialien oder Verbundstoffe 15%

14.6.1. Format

Die zulässige Abweichung vom vereinbarten Format beträgt:

- a. für Papier auf Rollen, 1% mit einem Minimum von 3 mm
für Papier in Bogen, 1% mit einem Minimum von 5 mm (in Länge und Breite)
- b. Zellglas und Kunststoff-Film auf Rollen ± 2 mm
- c. für Beutel aus Zellglas oder Kunststoff in der Länge/Breite abgewickelt
bis 200 mm ± 2 mm
über 200 mm ± 4 mm
- d. Papierbeutel
in der Breite abgewickelt max. 3 mm
in der Länge des Beutels max. 5 mm
- e. Zulässige Abweichung vom vereinbarten Rollendurchmesser beträgt 3 cm.
Eine begrenzte Zahl sogenannter Restrollen kann einen geringeren Durchmesser aufweisen.

14.6.2 Die Abmessungen von Wellpappenkartons verstehen sich als Innenabmessungen und werden bezeichnet in der Folge Länge x Breite x Höhe.

Bei Platten ist die erste Abmessung parallel zur Wellenfaltung. Sämtliche Abmessungen verstehen sich mit einer Toleranz von ± 5 mm.

14.7. Ist anstelle eines Nennwerts ein Höchst- oder Mindestwert vereinbart, dann gilt die volle Toleranzbreite (Plus- und Minuswert) unterhalb bzw. oberhalb des Grenzwerts.

14.8. Für hier nicht genannte Spezifikationen gelten die bei früheren Lieferungen zugelassenen bzw. handelsüblichen Abweichungen.

Artikel 15. Beanstandungen, Haftpflicht, Gewährleistung

15.1. Beanstandungen müssen schriftlich in einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Sachen eingebracht werden. Hat der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb von 8 Tagen nach Empfang geprüft, so gilt er als einverstanden mit Lieferung bzw. Leistung.

15.2. Der Auftraggeber ist gehalten, dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle Art, Umfang und Stichhaltigkeit der Beanstandung festzustellen.

15.3. Der Auftraggeber räumt dem Lieferanten die Möglichkeit ein, als Ersatz für die mangelhafte Lieferung eine Arbeit guter Qualität abzuliefern, er sei denn, er könne zur Zufriedenheit des Lieferanten nachweisen, dass der so hervorgerufene Verzug und/oder die Transportkosten schwere Nachteile für den Auftraggeber mit sich bringen würden.

15.4. Hat der Lieferant mangelhafte Waren geliefert und diese durch Waren der vereinbarten Qualität ersetzt, so sind die mangelhaften Waren dem Lieferanten auf seine Rechnung und Gefahr zurückzusenden.

15.5. Die Zurücksendung der Waren kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten erfolgen. Durch Zustimmung erkennt der Lieferant weder das Zutreffen der Beanstandung noch seine Verantwortlichkeit an.

15.6. Fehler eines Teils der Lieferung rechtfertigen keine Gesamtablehnung der gelieferten Partie. Es ist technisch unvermeidlich, daß während der Herstellung von Papier- oder Kunststoffverpackungen, von Kartonagen und dergleichen Erzeugnisse ein kleiner Teil des Ganzen Abweichungen in bezug auf die Sollwerte aufweist.

Als kleiner Teil gilt 3% der Gesamtlieferung – mit einem Maximum von 10.000 Einheiten.

15.7. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf vom Auftraggeber erlittenen Schaden, der unmittelbare und ausschließliche Folge eines Verschuldens des Lieferanten ist.

15.8. Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf den Betrag der Rechnung bezüglich der Lieferung bzw. Teillieferung, aus der sich der Schaden ergab.

15.9. Der Lieferant haftet nicht für die Folgen von Fehlern in den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Materialien oder Datenträgern oder Schwierigkeiten in Benutzung, Be- oder Verarbeitung der entsprechend einer vom Auftraggeber gebilligten Probe gelieferten Waren.

15.10. Ebenso wenig haftet der Lieferant für die Folgen von Fehlern in den Druckvorlagen (filmmaster usw.), die vom Auftraggeber für das Drucken des einheitlichen Warencodes oder ähnlichen Codes angeliefert wurden, noch für die Schwierigkeiten oder deren Folgen, die bei der Benutzung des aufgedruckten Codes auftreten können. Unter den vom Auftraggeber gelieferten Druckvorlagen sind ebenso die vom Auftraggeber gebilligten Druckfahnen von Druckarbeiten zu verstehen, die einen einheitlichen Warencode enthalten.

15.11. Unsachgemäße Lagerung der Waren durch den Auftraggeber schließt die Haftpflicht des Lieferanten aus.

15.12. Der Auftraggeber kann in keinem Fall eine Forderung an den Lieferanten geltend machen, nachdem die gelieferten Waren oder ein Teil derselben benutzt, be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 16. Druck; EAN-Symbol; Wanderung

16.1. Der Lieferant benutzt für den Druck normale Druckfarben. Wenn der Auftraggeber besondere Druckanforderungen stellt, z.B. bezüglich der Licht- und Alkalibeständigkeit oder der Abriebfestigkeit, so hat er dies ausdrücklich vorher anzugeben. Auch wenn der Lieferant diese Forderungen annimmt, können geringe Abweichungen weder zur Ablehnung der Waren noch zur Haftung des Lieferanten führen.

16.2. Der Lieferant liefert Druckproben nur, wenn der Auftraggeber es ausdrücklich von ihm verlangt, oder wenn der Lieferant es für erwünscht hält.

16.3. Die vom Auftraggeber genehmigten und unterschriebenen Druckfahnen sind verbindlich für die Auftragsausführung und können infolgedessen nicht nachträglich beanstandet werden.

16.4. Die Parteien schließen ausdrücklich die Verantwortung des Lieferanten aus für die Folgen des möglichen oder unmöglichen Einsatzes des EAN-Symbols ("Strichcode") oder jedes anderen Codes, der auf Verlangen des Auftraggebers auf die vom Lieferanten gelieferten Waren angebracht wird, sowie für die Folgen einer falschen Ablesung solcher

Codes durch die dafür verwendeten Geräte, abgesehen von anrechenbarer Verfehlung des Lieferanten bei der Herstellung.

16.5. In Ermangelung spezifischer schriftlicher Anweisungen des Auftraggebers werden die Aufträge mit den brancheüblichen Rohstoffen und den normalen Produktionsmethoden ausgeführt.

Im Rahmen des Verpackingen- en Gebruiksartikelen Besluit (Warenwet)² ist der Lieferant nur verantwortlich für den Einfluß des Verpackungsmaterials auf das Füllgut und umgekehrt, wenn und soweit der Auftraggeber schriftlich und vor dem Auftrag den Lieferanten auf die spezifischen Eigenschaften des zu verpackenden Produktes hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu beziehen.

Artikel 17 Urheberrechte; Rechte des gewerblichen Eigentums und Vervielfältigungsrechte

17.1. Durch die Auftragserteilung zur Vervielfältigung oder Wiedergabe von irgendetwelchen Objekten, die durch das Gesetz über Urheberrechte oder von einem Recht gewerblichen Eigentums geschützt sind, erklärt der Auftraggeber, daß weder Urheberrechte noch gewerbliche Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber leistet dem Lieferanten Gewähr für sämtliche Folgen, sowohl finanzieller als auch jeder anderen Art, die sich aus der Vervielfältigung oder der Wiedergabe ergeben.

17.2. Das Urheberrecht auf Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Fotos, Software, Entwürfe usw., die vom Lieferanten gestaltet worden sind, beruht bei letzterem, selbst wenn der Auftraggeber sie bestellt hat.

17.3. Folgt kein Auftrag auf einen bestellten Entwurf entsprechend Absatz 17.2, so wird besagter Entwurf nach einem Monat berechnet, wobei das Recht auf Vervielfältigung und Wiedergabe dem Lieferanten unbestritten bleibt.

17.4. Urheberrechte sind in den Entwurfskosten nicht einbegriffen.

Artikel 18. Streitfälle

Auf alle Kostenvoranschläge, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sich daraus ergebenden Rechtsgeschäfte findet niederländisches Recht Anwendung. Streitfälle werden, soweit die Arrondissementsrechtbank zuständig ist, in erster Instanz der Arrondissementsrechtbank für den Firmensitz des Lieferanten vorgelegt. Die Bestimmungen des Wiener Abkommens über Kauf und Verkauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.

Parteien können jedoch ihren Streitfall einem Schiedsgericht unterbreiten, unter Ausschluß des Zivilrichters und des Berufungsrechtes.

Für den Fall, daß ein Schiedsgericht angerufen wird, wird in vornherein festgelegt:

- a. Ein Streitfall liegt vor, wenn eine Partei dies feststellt.
- b. Ein Schiedsgericht besteht aus Schiedsrichtern, deren Entscheidung verbindlich ist.
- c. Die Schiedsrichter werden wie folgt ernannt: einer von der klagenden Partei, einer von der beklagten Partei und einer vom Vorsitzenden des KARTOFLEX-Verbandes (oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, falls der Vorsitzende in den Streitfall verwickelt ist). Ihr Mandat dauert bis zum Fällen einer endgültigen Entscheidung.
- d. Mindestens einer der Schiedsrichter ist Jurist (meester in de rechten).
- e. Die Schiedsrichter müssen innerhalb von vier Wochen nach der Klage ernannt werden.

²

bzw. ähnlicher, nationaler Verpackungsvorschriften

- f. Der Antrag auf des Einleiten eines Schiedsverfahrens ist durch Einschreibebrief beim Sekretariat des KARTOFLEX-Verbandes oder beim Vorsitzenden desselben zu stellen. Dieses Schrieben enthält eine klare Angabe des Sachverhalts und der Forderungen.
- g. Dem Antrag wird nicht stattgegeben, wenn die strittige Leistung mehr als sechs Monate zurückliegt.
- h. Der Verfahrensgang wird von den Schiedsrichtern von Fall zu Fall bestimmt.
- i. Die Schiedsrichter entscheiden nach billigem Ermessen; sie sind nicht an Rechtsvorschriften gebunden.
- j. Die Schiedsrichter sind befugt, vom Antragsteller oder beiden Parteien einen Vorschuß als Garantie für die Verfahrenskosten zu verlangen.
- k. Die als schuldig erkannte Partei wird zur Zahlung eines durch die Schiedsrichter zu bestimmenden Betrages verurteilt zur Deckung der Verfahrenskosten, einschließlich der Kosten des Verfahrensgegners.
- l. Werden beide Parteien teilweise schuldig erkannt, so werden die Verfahrenskosten unter den Parteien aufgeteilt, wobei ein Ausgleich der von Parteien selbst getragenen Kosten vorgenommen werden kann.
- m. Die Honorare der Schiedsrichter, deren Betrag von ihnen zu bestimmen ist, sind in die Verfahrenskosten eingeschlossen.
- n. Die Schiedsrichter sind zur Geheimhaltung verpflichtet für alles, was ihnen im Verfahren zur Kenntnis kommt.

Artikel 19. Verschiedenes

19.1. Bei Nachstellung einer Arbeit hat der Lieferant, wenn er diese nicht mehr zum alten Preis liefern kann, dies vor Ausführung dem Auftraggeber mitzuteilen.

19.2. Die vom Auftraggeber zu liefernden Materialien oder Informationen (Informationsträger) müssen den vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen entsprechen.

19.3. Der Auftraggeber erhält nur dann eine Druckprobe oder Revision, wenn er sie beantragt. Jede Druckprobe oder Revision wird in Rechnung gestellt.

19.4. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Folgen von Fehlern, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen nicht in ihm vorgelegten Druckproben oder sonstwie angeliefertem Material verbessert wurden.

Unbeschadet der Bestimmungen des Paragraphen 15.8. ist der Lieferant verantwortlich für die Setzfehler in kleinen Arbeiten, für die der Auftraggeber eine Druckprobe weder angefordert noch erhalten hat, sowie für Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag, ohne vorherige Information des Auftraggebers. Er ist ebenfalls für neue Fehler haftbar, die durch ihn nach der Druckerlaubnis verursacht worden sind.

19.5. Aufbewahrung von Produktionsmitteln.

- a. Sämtliche Produktionsmittel wie Bildträger, Repromaterial und andere Informationsträger, Stanzformen usw. werden nur bei rechtzeitiger, schriftlicher Anweisung des Auftraggebers aufbewahrt. Diese Aufbewahrung wird in Rechnung gestellt.
- b. Die Aufbewahrung beinhaltet keine Garantie für die Möglichkeit der Wiederverwendung.

19.6. Eigentum der Produktionsmittel.

- a. Sämtliche Produktionsmittel wie Druckstöcke, Stereotypen, Druckplatten, Druckwalzen, Farbauszüge, Negative, Positive, Diapositive, Stanzformen, Matrizen, Informationsträger, Programme usw. gehören zur Ausrüstung der Druckerei und sind als solche Eigentum des Lieferanten, selbst wenn sie in Rechnung gestellt wurden.
- b. Der Auftraggeber kann nicht verlangen, daß diese Objekte ihm überlassen werden, es sei denn durch vorhergehende Vereinbarung zwischen ihm und dem Lieferanten.
- c. Der Lieferant ist nicht gehalten, besagte Gegenstände aufzubewahren.

- d. Die Rotationsstiefdruckätzung wird nach der Ausführung des Druckauftrages vom Druckzylinder entfernt, wenn nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- e. Die Abschnitte a. und b. des vorliegenden Paragraphen sind nicht auf die vom Auftraggeber angelieferten Produktionsmittel anwendbar. Diese bleiben Eigentum des Auftraggebers.
- f. Bezieht der Lieferant Produktionsmittel von Dritten, so steht er mit diesen im Verhältnis Auftraggeber zu Lieferant (und umgekehrt) im Sinne des Paragraphen 1.3 der vorliegenden Lieferbedingungen, mit allen sich daraus ergebenden Folgen.